

§ 4

In Gegenden, die von einer meldepflichtigen Bienenseuche zwar frei, von einer solchen aber bedroht sind, können die in dieser Durchführungsbestimmung vorgesehenen Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

§ 5

Verlassene Bienenwohnungen dürfen nur dann aufgestellt bleiben, wenn der alte Wabenbau entfernt worden ist, die Wohnungen innen durch Waschen, Trocknen und Ausflammen entkeimt und alsdann bienendicht geschlossen worden sind. Käuflich oder sonstwie erworbene gebrauchte Bienenwohnungen und bienenwirtschaftliche Gerätschaften sind vor ihrer Verwendung durch Waschen, Trocknen und Abflammen zu entkeimen.

§ 6

Aufbewahrräume für nicht besetzte Wohnungen und Teile von ihnen (Rähmchen, Deckbretter, Fenster u. dgl.), Wachs, Honig und andere Futtermittel sowie Waben und deren Reste von eingegangenen oder abgetöteten kranken Völkern sind bienendicht verschlossen zu halten.

§ 7

Verseuchte Waben, Teile davon, tote Bienen und tote Brut dürfen, auch wenn sie nach Ansicht des Besitzers oder Pflegers nicht aus kranken Bienenstöcken stammen, auf dem Bienenstand selbst vorübergehend nicht aufbewahrt werden, sondern sind vor Beseitigung ebenso zu behandeln wie Waben aus verseuchten Völkern. Die Beseitigung hat so zu erfolgen, daß durch die vernichteten Gegenstände eine Übertragung der Krankheiten nicht mehr stattfinden kann.

§ 8

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Anordnungen über die Entkeimung verseuchten Wabenwachses und Wabenbaues.

§ 9

Betriebe (auch Einzelpersonen), die gewerbsmäßig oder auftragsgemäß Wachs und Wabenbau verarbeiten, müssen über Einrichtungen verfügen, die eine Entkeimung von verseuchtem Wachs oder Wabenbau gewährleisten. Solche Betriebe unterliegen der Aufsicht des Kreistierarztes. ^{III}

III.

öffentliche Bekanntgabe des Ausbruches und Erlöschens einer meldepflichtigen Seuche

§ 10

(1) Ausbruch und Erlöschen einer meldepflichtigen Bienenseuche sowie die Grenzen der verseuchten und seuchenverdächtigen Gebiete gibt die Verwaltung des Veterinärwesens bei den Kreisverwaltungen durch Veröffentlichung im Kreisblatt und Anschlag in den Gemeinden bekannt.

(2) Der Bienenstand, auf dem eine meldepflichtige Seuche festgestellt worden ist, muß bis zum Erlöschen der Seuche an sichtbarer Stelle vom Besitzer oder Halter durch eine Tafel kenntlich gemacht werden, die die stets deutlich leserliche Aufschrift „Faulbrut“ oder „Milbenseuche“ trägt.

IV.

Maßnahmen bei Verdacht und Ausbruch einer meldepflichtigen Seuche

§ 11

(1) In Fällen des Verdachtes einer meldepflichtigen Bienenseuche hat der Kreistierarzt eine Probenentnahme durch den Sachverständigen zwecks mikroskopischer Untersuchung des Krankheitsmaterials (Waben oder Bienen) zur endgültigen Feststellung in einem Veterinäruntersuchungsamt oder einem anderen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zugelassenen Institut zu veranlassen.

(2) Die Übersendung des zu untersuchenden Materials an die Untersuchungsstelle darf nur in sachgemäßer Verpackung (undurchlässige und feste Umhüllung) erfolgen und geschieht auf Kosten des Besitzers oder Pflegers der Bienen.

(3) Ist eine meldepflichtige Seuche bei einem Bienenstock eines Bienenstandes durch ein Institut mikroskopisch festgestellt, so kann bei anderen Völkern des Standes bei Vorliegen der gleichen Erscheinungen von einer mikroskopischen Feststellung abgesehen werden.

(4) Entstehen zwischen dem Untersuchungsinstitut und dem Bienenbesitzer oder dem Sachverständigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Erkrankungen oder den Untersuchungsbefund, so ist das Gutachten eines von der Landesregierung bestimmten Instituts einzuholen. Wird das Gutachten auch dieses Instituts angezweifelt, so ist die endgültige Entscheidung vom Institut für veterinärmedizinische Parasitologie der Humboldt-Universität Berlin einzuholen.

(5) Die Einholung des Gutachtens hat hinsichtlich der Durchführung der nach der Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erforderlichen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

In Fällen des Verdachtes einer meldepflichtigen Seuche können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. die unschädliche Beseitigung toter Bienen, der Brut oder der Abfälle verdächtiger Bienenvölker oder von Bienenwohnungen oder Teilen von ihnen, die Entkeimung oder unschädliche Beseitigung von Honig- oder Wachsdepots;
2. die Beobachtung verdächtiger Bienenvölker durch den Sachverständigen.

§ 13

(1) Der Besitzer oder Pfleger eines verdächtigen Bienenstandes hat dafür zu sorgen, daß Bienen, Königinnen, Bienenbrut, Wabenbau, Wabenabfälle, Wachs, Honig (außer dem nachweislich zum Verkauf für menschlichen Genuß bestimmten), Bienenwohnungen oder -geräte nicht vom Bienenstand oder von der Bienenwirtschaft entfernt oder auf den Stand aufgenommen werden.

(2) Jedes Hantieren mit dem Wabenbau, insbesondere jedes Verhängen von Waben von Volk zu Volk, ist zu unterlassen. Der Honig eines verdächtigen Volkes darf nicht an andere Völker verfüttert werden.